

# RS Vwgh 2002/9/25 2001/12/0243

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2002

## Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

### Norm

PG 1965 §4 Abs4 idF 2000/I/095;

### Rechtssatz

Zurückführbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 4 PG 1965 bedeutet, dass die Dienstunfähigkeit durch dieses Ereignis (Dienstunfall) verursacht wurde. Der geforderte Kausalzusammenhang zwischen Dienstunfähigkeit und Dienstunfall ist dann gegeben, wenn dieser Dienstunfall als wirkende - nicht bloß unwesentliche - Bedingung für die Dienstunfähigkeit in Betracht kommt (vgl. die in diesem Zusammenhang ergangene hg. Judikatur zu § 4 Abs. 4 Z. 2 PG 1965 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/1998, welche auch auf § 4 Abs. 4 PG 1965 in der Fassung des Pensionsreform-Gesetzes 2000, BGBl. I Nr. 95, übertragbar ist; Hinweis E 27.10.1999, 98/12/0391, und 24.9.1997, 96/12/0313).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120243.X01

### Im RIS seit

20.12.2002

### Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)